

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN der STADT RIETBERG

(in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Rietberg vom 15.07.2004)

I. Allgemeines

Diese Sportförderungsrichtlinien dienen ausschließlich der Förderung des Vereins und Breitensports in der Stadt Rietberg. Es sollen hierdurch die Vereinsarbeit anerkannt und unterstützt und zum anderen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle Altersgruppen der Rietberger Bevölkerung Gelegenheit zur aktiven Betätigung in allen Sportarten finden, die in den Rietberger Vereinen vertreten sind.

Besondere Beachtung wird die Stadt Rietberg bei ihren Förderungsmaßnahmen der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Jugend schenken. Die Stadt ist bereit, sich im Rahmen ihrer realen Möglichkeiten für die Unterstützung des Sports weitreichend einzusetzen. Sie betont ausdrücklich ihre Bereitschaft zur konkreten Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Rietberg und mit allen Rietberger Sportvereinen.

II. Voraussetzungen für die Förderung

1. Die Empfänger von Zuwendungen nach diesen Förderungsrichtlinien müssen Gewähr dafür bieten, dass sie
 - 1.1 die organisatorischen Voraussetzungen erfüllen. Das bedeutet, dass der Empfänger ein ortsansässiger, gemeinnütziger Sportverein sein muss, dessen Satzung u.a. das Ziel verfolgt, eine möglichst breite Bevölkerungsschicht für die betreffende(n) Sportart(en) zu begeistern und keinerlei Eintrittsbeschränkungen enthält. Insbesondere wird Wert darauf gelegt, dass die Förderung der Jugendarbeit eine wesentliche Aufgabe des Vereins sein muss;
 - 1.2 Mitglied im Stadtsportverband Rietberg sind;
 - 1.3 qualifizierte Fachkräfte (z.B. Übungsleiter) einsetzen;
 - 1.4 die geforderten Eigenmittel aufbringen;
 - 1.5 die Zuschüsse wirtschaftlich und sparsam verwenden;
 - 1.6 Mitglied im Landessportbund sind und die vom Landessportbund geforderten Mindestbeiträge erheben.
 - 1.7 zunächst Zuschüsse Dritter (z.B. Bund, Land, Kreis, Landessportbund usw.) in Anspruch nehmen.

Nehmen Sportvereine mögliche Zuschüsse Dritter nicht in Anspruch, so haben sie den ausgefallenen Zuschuss in voller Höhe zu erbringen.

2. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass der Stadt Rietberg die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe nachgewiesen wird. Die Art des geforderten Verwendungsnachweises geht aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid hervor.
3. Eine Unterstützung der Vereine kann nur erfolgen, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rietberg entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.
4. Schülersportgemeinschaften werden in die Bezuschussung nicht einbezogen, da es sich hierbei um reine Schulveranstaltungen handelt.
5. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

III. Allgemeine Förderung

1. Benutzung städtischer Sportanlagen

- 1.1 Die städtischen Sportanlagen – mit Ausnahme des Freibades und der Kleinschwimmhalle im Ortsteil Neuenkirchen – stehen den ortsansässigen Sportvereinen zu Übungs- und Wettkamp fzwecken grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Umkleide, Wasch und Toilettenräume können ebenfalls kostenlos benutzt werden. In den einzelnen Ortsteilen haben die dort ansässigen Vereine vorrangiges Benutzungsrecht. Nur bei großen, überörtlichen Sportveranstaltungen in den Sporthallen, bei denen höhere Einnahmen durch Eintrittsgelder erzielt werden, wird eine Hallenmiete zur Deckung der Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung erhoben. Beim Freibad und bei der Kleinschwimmhalle Neuenkirchen ist die kostenlose Benutzung zu Übungs- und Wettkamp fzwecken auf den Schwimmverein und die DLRG beschränkt.
- 1.2 Die Benutzungszeiten regeln sich jeweils nach den Belegungsplänen.
- 1.3 Soweit neben Schulbetrieb, Vereinssport und Volkshochschule noch Benutzungsstunden frei sind, können auch Rietberger Betriebsmannschaften die Sporthallen und Sportanlagen kostenlos benutzen.
- 1.4 Alle bestehenden Benutzungsordnungen sind von Vereinsmitgliedern genauestens zu beachten.

2. Unterhaltung der Sportanlagen

2.1 Unterhaltung der städt. bzw. angepachteten Sportplätze

- 2.1.1 Die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Wasser, Strom pp.) für die Sportplätze und die dazugehörenden Sportheime, Dusch und Umkleidekabinen werden von der Stadt Rietberg getragen.
- 2.1.2 Die zur Ausstattung der Sportplätze notwendigen Grundsportgeräte (z.B. Tore, Weitsprungbalken pp.) beschafft die Stadt Rietberg.

- 2.1.3 Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z.B. Bälle, Stoppuhren, Startblöcke, Starterpistolen pp.) sind von den Vereinen selbst anzuschaffen.
- 2.1.4 Die Pflege der Sportplätze (Rasenschneiden, Anstricharbeiten, Reparaturen pp.) erfolgt durch die Stadt Rietberg oder wird von den Sportvereinen in Patenschaften selbständig übernommen.
- 2.1.5 Für die mit Zustimmung der Stadt Rietberg von Vereinen angepachteten Sportflächen kann ein Pachtzinszuschuss auf Antrag übernommen werden.

2.2 Unterhaltung von Reit, Tennis und Schießsportanlagen

Die Stadt Rietberg beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt an den Unterhaltungskosten:

- Tennisanlagen
 - a) je Tennisplatz 230,00 EUR
 - b) je Sportheim
 - je Funktionsraum (mit Ausnahme von Geräteräumen, Küchen und sonstigen Nebenräumen) 110,00 EUR
 - je abgeschlossener WC-Anlage 60,00 EUR
- Reitsportanlagen
 - a) je Reitplatz 350,00 EUR
 - b) je Reithalle
 - bis 1.000 qm je qm 1,10 EUR
 - über 1.000 qm je qm 1,00 EUR
 - je sanitäre Anlage 110,00 EUR
- Schießsportanlagen
 - je Bahn 50,00 EUR.

3. Verteilung der allgemeinen Sportförderungsmittel

Die zum Ende eines Haushaltsjahres nach Abzug der Zuwendungen gemäß den Ziffern 2, 4 bis 7 noch verbleibenden Haushaltsmittel werden den Rietberger Sportvereinen bewilligt, die Aktive im Wettkampfsport unterhalten.

Maßgebend für die Berechnung dieser finanziellen Zuwendungen sind die dem Landessportbund NRW in dem betreffenden Jahr offiziell gemeldeten Mitgliederzahlen (Bestandserhebung). Dabei wird der zu verteilende Gesamtzuschuss zu 75 % für Schüler und Jugendliche (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und zu 25 % für erwachsene Mitglieder verwandt.

4. Zuschuss für die Teilnahme an Meisterschaften

Die Stadt Rietberg gewährt Zuschüsse für die Teilnahme an Westdeutschen und Deutschen Meisterschaften in Höhe von 50 % der nachgewiesenen beihilfefähigen Gesamtkosten (max. Fahrtkosten 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn, Startgeld, Kosten der Übernachtung); bei Jugendlichen wird zusätzlich auch die Teilnahme an Westfälischen oder vergleichbaren Meisterschaften gefördert.

5. Förderung des Breitensports

5.1 Förderung des Sportabzeichens

Die Sportvereine sind angehalten, die Sportabzeichenaktion des Stadtsportverbandes tatkräftig zu unterstützen. Jedem Verein wird für ein Mitglied, das in einem Abrechnungsjahr das Sportabzeichen erworben hat, zu den allgemeinen Sportförderungsmitteln ein gesonderter Zuschuss gezahlt, und zwar

5.1.1 ein Betrag von 4,00 EUR für Erwachsene

5.1.2 für Schüler und Jugendliche wird ein Betrag von 1,00 EUR

je Sportabzeichen gewährt.

5.2 Förderung von Volkswettbewerben

5.3 Förderung allgemeiner Trimmaktionen

5.4 Förderung von Modellmaßnahmen

Über Zuwendungen zu den unter Ziffer 5.2 – 5.4 genannten Maßnahmen entscheidet die Stadt Rietberg mit dem Stadtsportverband gesondert.

6. Stadtmeisterschaften

Die Stadt Rietberg erwartet, dass sich die Vereine – zumindest aber die der jeweiligen Sportart entsprechenden Abteilungen – an den vom Stadtsportverband organisierten jährlichen Stadtmeisterschaften beteiligen. Die Kosten sind durch Startgelder abzudecken, wobei von der Stadt Rietberg aus den Sportförderungsmitteln die Kosten für die Ehrung der Stadtmeister durch Urkunden pp. übernommen werden.

7. Verwaltungskosten des Stadtsportverbandes

Die dem Stadtsportverband Rietberg jährlich entstehenden Verwaltungskosten werden von der Stadt aus den Sportförderungsmitteln gegen Nachweis bis zur Höhe von 250,00 EUR übernommen.

IV. Förderung von Sportstätten

1. Liegen die Voraussetzungen nach Ziff. II dieser Richtlinien vor und sind im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt, so gewährt die Stadt Rietberg Sportvereinen auf Antrag Zuschüsse zur Errichtung und Erweiterung von Sportstätten. Zu Sportstätten zählen die Sportanlagen sowie dazugehörige Sportheime (Umkleide, Dusch und Sozialräume). Den Anträgen sind Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne beizufügen. Die Entscheidung über die Zuschussbewilligung trifft der zuständige Fachausschuss bzw. der Rat der Stadt Rietberg.

Unter Einbeziehung eines Anteils aus der Sportpauschale des Landes NRW betragen die Zuschüsse 60 % der nachgewiesenen Gesamtbaukosten, max. jedoch 70.000,00 EUR.

Größere notwendige Instandsetzungsmaßnahmen an den Sportstätten werden mit 25 % der nachgewiesenen Gesamtbaukosten gefördert.

Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern, die in Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung oder größeren Instandsetzungen von Sportstätten erbracht werden, können auf entsprechenden Nachweis mit 10,00 EUR je Stunde als Baukosten anerkannt werden.

2. Die Zuschüsse werden wie folgt ausgezahlt:

- 40 % bei Baubeginn
- 50 % nach entsprechendem Baufortschritt unter Berücksichtigung der entstandenen Kosten
- 10 % nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises.

3. Bei größeren Projekten haben die Vereine nachzuweisen, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auch für die Zukunft gesichert sind. Sie müssen in der Lage sein, die mit Zuschüssen geschaffenen Sportstätten aus eigenen Mitteln zu erhalten.
4. Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Zweck mindestens 25 Jahre erhalten bleiben. Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Zurückzahlung anteilig verlangt werden.
5. Bereits in Auftrag gegebene oder begonnene oder durchgeführte Fördermaßnahmen sind nicht mehr bezuschussungsfähig.

V. Förderung von Grundsportgeräten

Die Stadt Rietberg gewährt Sportvereinen für die Beschaffung von Grundsportgeräten einen Zuschuss in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, max. jedoch 650,00 EUR. Voraussetzung ist, dass der Landessportbund NRW diese Maßnahme ebenfalls bezuschusst. Ein Bewilligungsbescheid des Landessportbundes NRW ist mit der Antragsstellung vorzulegen. Eine städt. Bewilligung kann nur erfolgen, sofern Haushaltsmittel bereitstehen. Bereits angeschaffte Sportgeräte bzw. in Auftrag gegebene sind nicht mehr bezuschussungsfähig.

VI. Schlußbestimmungen

1. 1. Diese Sportförderungsrichtlinien treten am 16.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien vom 13.12.2001 außer Kraft.
2. Unter der Haushaltsstelle „Zuschuss an Sportvereine“ werden bis auf weiteres jährlich vom Rat der Stadt Rietberg im Haushaltsplan Förderungsmittel bereitgestellt.
3. Vereine, die durch falsche Angaben Zuschüsse dem Grunde oder der Höhe nach beeinflusst haben, müssen unbeschadet einer strafrechtlichen Ahndung die gewährte Zuwendung zurückzahlen. Solche Vereine können in Zukunft aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen werden.